Satzung des Bürgerverein Niederursel-Nordweststadt e. V.



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1. Der Verein führt den Namen Bürgerverein Niederursel-Nordweststadt e.V. Er ist im Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 60439 Frankfurt am Main-Niederursel.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert:

- a. das Wissen über den Stadtteil Niederursel (Niederursel, Nordweststadt und Mertonviertel) durch Veranstaltungen wie zum Beispiel Vorträge, Führungen und die Herausgabe von medialen Beiträgen,
- b. die Kunst und Kultur aus Frankfurt und Hessen durch Veranstaltungen wie zum Beispiel Lesungen, Konzerte und Ausstellungen,
- c. das traditionelle Brauchtum unter anderem durch die Mitgestaltung der Niederurseler Kerb und anderer Stadtteilfeste,
- d. die Kriminalprävention, zusammen mit anderen Vereinen aus den Stadtteilen und Organisationen.
- 2. Der Vorstand des Vereins ist zusätzlich zuständig für die Geschäftsführung des Vereinsrings Niederursel.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sachkosten werden erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Personenvereinigungen sein.
- 2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 3. Ehrungen erfolgen gemäß der

"Ehrenordnung des Bürgervereins Niederursel-Nordweststadt e.V.".

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Personenvereinigungen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

- 2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 30. September eines Jahres zu erklären und wird zum Ende des Jahres wirksam.
- 3. Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines Vorstandbeschlusses,
 - a. wenn das Mitglied mit dem Beitrag länger als zwei Jahre im Rückstand ist,
 - b. wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

§ 5 Mittel

Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis zum 30.06. unaufgefordert zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer für das ganze Jahr zu entrichten. Der Beitrag wird im Regelfall per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Kosten einer Rücklastschrift können durch den Verein an das Mitglied weitergegeben werden.
- 2. Durch freiwillige Zuwendungen.
- 3. Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich mit einer 3-wöchigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (E-Mail oder Brief).
- 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- 6. Gefasste Beschlüsse werden im Protokoll vermerkt.

7. Die Beurkundung erfolgt durch die Unterschrift des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder
- c. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Die Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Die Entlastung des Vorstandes
- f. Die Wahl der Kassenprüfer/innen
- g. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Die Ernennung der Ehrenmitglieder
- i. Die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird gemäß der "Geschäftsordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung des Bürgervereins Niederursel-Nordweststadt e.V." durchgeführt.

§ 10 Der Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Kassierer/in
 - d. Stellvertretende/r Kassierer/in
 - e. Schriftführer/in
 - f. Stellvertretende/r Schriftführer/in
 - g. bis zu 10 Beisitzerinnen und Beisitzern
- 2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der Vereinsvorstand hat die Mitglieder des Vereins angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
- 4. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, wobei mindestens zwei von ihnen gemeinsam handeln müssen (Vier-Augen-Prinzip).
- 6. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500 EUR sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn ihnen der Vorstand zugestimmt hat.
- 7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen.
- 8. Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Finanzordnung geben.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Neben dem Vorstand besteht der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diesem gehören folgende Vorstandsmitglieder an:

- 1. die/der Vorsitzende
- 2. die/der stellvertretende Vorsitzende/r
- 3. die/der Kassierer/in

Der Geschäftsführende Vorstand ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 12 Kassenführung

- 1. Der/die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Er/sie darf Auszahlungen über 500 EUR nur leisten, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
- 5. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Datenschutz

- 1. Der Bürgerverein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, wie z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
 - Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktionen im Bürgerverein, Ehrungen, Beitragsdaten.
- 2. Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen des Bürgervereins können personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder veröffentlicht werden. Im Einzelfall werden solche Bilder auch an die öffentlichen Medien (Presse usw.) weitergegeben. Jedes Mitglied kann im Einzelfall der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen, die bei einer Veranstaltung aufgenommen wurden. Ab dem Zugang des Widerspruchs beim Vorstand unterbleibt die Veröffentlichung, ggf. werden Bilder von der Homepage entfernt.

- 3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und dieser Datenschutzordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 4. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Bürgerverein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- 5. Ein Datenverkauf ist nicht erlaubt.
- 6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sowie ggf. auf eine Berichtigung seiner Daten.

§ 14 Auflösung

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
- 3. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 4. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche Nord-West (bzw. deren rechtlichen Nachfolger) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Gustav-Adolf-Kirche in Niederursel zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung vom 02.03.2024 hat die Neufassung der Satzung beschlossen. Mit der Eintragung im Vereinsregister am 18.12.2024 ist diese Satzung in Kraft getreten.

Geschäftsordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung des

Bürgerverein Niederursel-Nordweststadt e. V.



§ 1 Versammlungsleitung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden geleitet.
- 2. Im Verhinderungsfall leitet der/die stellvertretende Vereinsvorsitzende die Mitgliederversammlung.
- 3. Sind beide nicht anwesend ist die Versammlung zu vertagen.
- 4. Die Versammlungsleitung hat das Hausrecht.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- 2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit fest.
- 3. Ist nicht die in der Satzung geforderte Anzahl von Mitgliedern anwesend, so ist die Versammlung zu schließen.
- 4. Im Anschluss wird eine zweite Mitgliederversammlung eröffnet, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 3 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

- 1. Alle Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- 2. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 3. Auf Antrag kann Gästen das Rederecht übertragen werden. Der Beschluss hierüber wird mit Mehrheit gefasst.
- 4. Auf Antrag kann die Tagesordnung ergänzt werden. Der Beschluss wird mit absoluter Mehrheit gefasst.
- 5. Es können keine Beschlüsse zu Themen gefasst werden, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind.
- 6. Geschäftsordnungsanträge gehen stets vor Sachanträgen.

§ 4 Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

- 1. Eröffnung der Versammlung
- 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 3. Geschäftsbericht des Vorstandes
- 4. Kassenbericht
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Neuwahlen oder Nachwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer/innen.

§ 5 Beschlussfassung

- 1. Beschlüsse werden durch relative Mehrheit gefasst.
- 2. Beschlüsse werden per Handzeichen gefasst.
- 3. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- 4. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6 Wahlen

- 1. Zur Wahl stellen kann sich, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Die Wahlen erfolgen per Handzeichen.
- 3. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl geheim erfolgen.
- 4. Mitglieder des Vorstands werden für 3 Jahre gewählt.
- 5. In Ausnahmefällen ist eine Begrenzung der Amtsdauer zulässig.
- 6. Sollte für ein Amt nach Ablauf der Amtsdauer kein neuer Amtsträger gefunden werden, wird diese um ein Jahr verlängert.
- 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Dieses Ersatzmitglied hat Stimmrecht im Vorstand.
- 8. Für den Zeitraum eines vorläufigen Vereinsausschlusses eines Vorstandsmitglieds, ruht dessen Amt bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- 9. Kassenprüfer/innen werden für 2 Jahre gewählt.
- 10. Tritt ein/e Kassenprüfer/in während seiner Amtszeit aus oder läuft gegen ihn der Vereinsausschluss, so kann der Vorstand zur Prüfung der Kasse eine/n kommissarische/n Kassenprüfer/in bestellen.
- 10. Müssen zwei Kassenprüfer/innen gleichzeitig gewählt werden, so ist die Amtszeit einer der beiden Kassenprüfer/innen auf 1 Jahr beschränkt.

Ehrenordnung des Bürgerverein Niederursel-Nordweststadt e. V.



§ 1 Zweck

Zweck der Ehrenordnung ist es festzulegen:

- a. welche Ehrungen der Verein vergibt.
- b. wem eine Ehrung auszusprechen ist.

§ 2 Ehrungen

Der Verein vergibt folgende Ehrungen:

- a. für mindestens 15-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.
- b. für mindestens 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.
- c. für mindestens 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann jedes Mitglied, wenn es sich besondere Dienste um den Verein erworben hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 4 Beitrag

Mitglieder des Vereins, welche zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.